

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 41

Artikel: Vom Submissionswesen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Submissionswesen.

(Schluß.)

Art. 13. Kollektiveingaben sind gestaltet; bei deren Einreichung haben die Bewerber einen besonderen Bevollmächtigten zu bezeichnen und sich für das Angebot und die vorschriftsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung solidarisch zu erklären.

Es ist weiter schon berichtet, unter welchen Umständen eine Kollektiveingabe angenommen werden kann, nämlich nur dann, wenn die Preise von einer andern Stelle aus auf ihre ungefähre Richtigkeit und Preiswürdigkeit geprüft werden können. Auch hier wieder muß einem die Schaffung einer Zentralstelle neuerdings einleuchten.

Die nun folgenden Artikel, die ich der Vollständigkeit halber noch folgen lasse, bedürfen kaum einer besonderen Erörterung, da diese im allgemeinen ohne weiteres zugestimmt werden kann, und wohl auch in den allermeisten Fällen gehandhabt werden.

Zu Artikel 15 habe ich nur zu bemerken, daß dieser unbedingt noch einer andern Fassung und eines genaueren Studiums bedarf, denn die Redaktion desselben erweckt den Eindruck, daß dem Arbeitsvergeber alles und jegliches Recht und Mitsprache aus der Hand gerungen werden soll. Wenn dort gesagt wird: Bei diesem Akte soll eine Vertretung der vergebenden Stelle anwesend sein, so heißt dies doch gerade soviel, daß dies eigentlich nicht notwendig wäre, aber immerhin steht es ihr frei zu kommen oder nicht. Ich finde es im Gegenteil wertlos, ja des Geredes wegen direkt gefährlich, wenn die Bewerber bei der Größnung anwesend sein wollen, denn da sind die Offerten auf ihre rechnerische Richtigkeit noch gar nicht geprüft und können die verschlossenen Offerten ja doch sehr gut von der Gemeinde- oder Staatskanzlei geöffnet und unterzeichnet bezw. an ihrer Endsumme abgestempelt werden. Ich bin mit dieser Praxis bis dato sehr gut gefahren.

Art. 14. Projekte, Pläne oder Muster, welche den Angeboten beigelegt werden, bleiben im Eigentum des Submittenten und dürfen ohne dessen Zustimmung für die betreffende Bauausführung nicht benutzt werden.

Art. 15. Bis zum Größnungstermine müssen die Eingaben verschlossen bleiben. Jede Mitteilung über Preissorten ist untersagt.

Den Bewerbern oder ihren Bevollmächtigten steht es frei, der Größnung der Angebote beizuwollen.

Bei diesem Akte soll eine Vertretung der vergebenden Stelle anwesend sein; über denselben ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Bewerber und die von ihnen eingereichten Preise zu enthalten hat. Die eingelangten Angebote sind auf ihre arithmetische Richtigkeit zu prüfen und auf möglichst gleiche Basis zu bringen, und es sind die kontrollierten und nötigenfalls korrigierten Endsummen der einzelnen Abschnitte auf übersichtliche Weise in einer Tabelle zusammenzustellen. Diese Protokolle und Tabellen stehen sämtlichen Bewerbern sofort nach Vergebung zur Einsichtnahme offen.

Art. 16. Vom Zuschlag, der womöglich innert drei Wochen nach Ablauf der Eingabefrist zu erfolgen hat, ist sämtlichen Submittenten unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 17. Über alle Vergebungen sind genaue Kontrollen zu führen, aus denen ersichtlich sind:

- die Voranschlagspreise;
- die eingelaufenen Offerten;
- die Höhe des Zuschlagspreises.

Art. 18. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

- zu spät eingelangt sind;
- den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- nach ihrem Inhalte und den eingereichten Proben (Mustern) für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet sind;
- Preise enthalten, die mit der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Missverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße zeitliche oder sachliche Ausführung nicht erwartet werden kann;
- die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlauteren Wettbewerbes oder einer künftlichen Preistiegerung an sich tragen;
- von Unternehmern eingereicht sind, die

1. für lästige, plakative und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten, oder in Folge früherer Unterbietungen in Konkurs gerieten, beziehungsweise Nachlaßverträge abgeschlossen, oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe am Bauort üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben.

Als übliche Löhne gelten insbesondere diejenigen, welche in den Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Meister- und Arbeiterorganisationen aufgestellt sind.

2. die gemäß Art. 23 hierach an sie gerichteten Fragen nicht beantwortet haben.

Art. 19. Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen sind möglichst zu berücksichtigen, sofern die Genehmigung der Arbeitsteilung der vergebenden Behörde zugestanden wird.

Bei Vergebung ohne Ausschreibung (Art. 1) und auch in Fällen, in denen auf Ausschreibung hin annähernd gleichwertige Angebote erfolgen, ist auf Verteilung der Arbeit Bedacht zu nehmen und ist, wenn keine ernsten Gründe dagegen sprechen, in der Berücksichtigung regelmäßig wiederkehrender Submittenten ein den Verhältnissen angemessener Wechsel zu beobachten.

Art. 20. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten oder Lieferungen von ansässigen Firmen nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen ausgeführt werden können.

Art. 21. Die Vergebung darf nicht unter dem nach Art. 3 festgestellten Mindestpreis erfolgen. Maßgebend für den Zuschlag ist ein in jeder Beziehung annehmbares Angebot, das eine einwandfreie, vorschriftsgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeit bezw. Lieferung gewährleistet.

Art. 22. Übernommene Arbeiten dürfen nicht an Unterakordanten weitergegeben werden.

Art. 23. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle (Art. 18, Litera f), sind die Behörden berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden und dergleichen vorzulegen. Die darüberige Angaben der Bewerber sind für sie bei der Ausführung der Arbeit verbindlich.

Art. 24. Den bei den vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft stattfinden.

Für Überstunden und Nacharbeit sind die in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgesehenen Zuschläge und in Ermangelung solcher Vereinbarungen Zuschläge von 25 % des festgesetzten Lohnes zu bezahlen.

Auf Bauplätzen dürfen die Unternehmer und deren Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel nur verkaufen, wenn es durch besondere Umstände geboten ist.

Art. 25. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag über die Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung abzuschließen.

Wo zwischen dem Schweiß. Ingenieur- und Architektenverein und schweizerischen Berufsverbänden vereinbarte Normalen bestehen, sollen diese als Vertragsunterlagen dienen.

Jedenfalls soll der Inhalt des Vertrages klar und bestimmt sein. Er soll auch die Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen regeln. Die vergebende Behörde ist berechtigt, im Vertrage die Vorschriften aufzunehmen, welche für die richtige Durchführung der in den einschlägigen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze erforderlich sind. Die auf den Gegenstand der Vergabe bezüglichen Pläne, Muster und dergleichen, sowie technische Vorschriften sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

Überschreitet das Quantum der Mehr- oder Minderleistung 10% der wirklich vergebenen Arbeitsmenge oder Lieferung, so sind neue Vereinbarungen zu treffen.

Dies hat auch stattzufinden, sofern sich in der Ausführung der auf Einheitelpreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstigen Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, ändern.

Taglohnarbeiten und dazugehörige Materiallieferungen sollen im Vertrage besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wird, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

Art. 26. Bei Arbeitsniederlegung (Streck, Sperre etc.) im Geschäfte des betreffenden Unternehmers verlängert sich die Vollendungsfrist ohne Schadenshaftpflicht um die Dauer der in Betracht fallenden Einstellung.

Art. 27. Während der Ausführung einer vergebenen Arbeit und bei der Abnahme derselben oder einer Lieferung soll eine zuverlässige und fachmännische Kontrolle über deren Vertragsmäßigkeit stattfinden.

Art. 28. Abnahme, Nachmaß und Abrechnung haben nach Vollendung der Arbeit oder Ausführung der Lieferung möglichst bald stattzufinden. Die Rechnungsstellung soll binnen drei Monaten, von der Beendigung der Arbeit oder Lieferung an gerechnet, erfolgen.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sollen verhältnismäßige Abschlagszahlungen geleistet werden, die bis auf 90% des jeweiligen Wertes zu gehen haben.

Nachmaß und Abrechnung haben nach den im betreffenden Berufe üblichen Ausmaßnormen zu geschehen.

Art. 29. Sicherheit (Kautions) soll nur bei größeren Arbeiten verlangt werden; sie darf 10% der Voranschlagsumme nicht übersteigen. Sie soll in der Regel durch Bürgschaft oder Realkautions geleistet werden.

Barkautions dürfen nur auenahmeweise verlangt werden und sind zum jeweiligen Lombardzinsfuß der Nationalbank zu verzinsen.

Die Rückgabe der Kautions hat ohne Beizug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Mit der Aufstellung des oben besprochenen Musters einer Submissionsverordnung ist unbefriedigt ein riesiger Schritt zur vervollkommenung desselben getan worden, doch darf man jetzt nicht still stehen, denn von einer refloren Erledigung der Angelegenheit kann noch keinesfalls gesprochen werden.

Ich möchte die Erörterung dahin resultieren lassen, daß ich die Schaffung eines neutralen Obmanns, wie dies bereits angeführt wurde, sprizell in den Vordergrund stellen möchte. Ein solcher Obmann kann sich der Sache ausschließlich annehmen, sich gehörig einzuarbeiten und

hauptsächlich am weiteren Ausbau des Submissionswesens mitihelfen, damit ist auch beiden Teilen gedient, sowohl dem Unternehmer als dem Arbeitgeber.

R.

Über die Geschäftslage in der Schweiz im Jahre 1916

wird von der Bank Leu & Co. in Zürich folgendes berichtet: Die Eisen- und Maschinen-Industrie war während des ganzen Jahres mit Aufträgen reichlich versehen. Dagegen hat die Rohstofffrage trotz des Abkommens mit Deutschland eine bedrohliche Form angenommen, besonders seitdem das deutsche Kriegsministerium Hand auf alle Rohstoffe legt, die der Kriegsführung dienen. England und Frankreich fielen schon zu Beginn des Krieges als Lieferanten von Metall und Kohlen außer Betracht, und an einen Ersatz aus neutralen Ländern, besonders aus Nordamerika, war aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht zu denken, um so weniger, als es an näheren Beziehungen zu amerikanischen Produzenten und an einer ausgebauten und bewährten Bezugorganisation fehlte. Die größte Schwierigkeit liegt aber in der mangelnden Tonnage und in den ungenügenden Transportmöglichkeiten vom Meere nach der Schweiz. Die Preise sämtlicher Rohstoffe haben nachgerade einen fabelhaften Rekord erzielt und finden nur in den Verkaufspreisen jener Erzeugnisse einen entsprechenden Ausgleich, die vom Krieg oder der Kriegsindustrie unbedingt benötigt werden. Es notierten per Tonne franko verzollt Station Zürich in Franken:

	Ende Juni 1914	Ende Juni 1915	Ende Juni 1916	Ende Oktober 1916
Rohölzen Nr. 3	84	106	137	142
Hämatit-Rohölzen	95	170	360	390
Hundesisen	155	205	250	400
Rundstahl	165	225	300	450
Grobbleche	150	215	320	400
Feinbleche	190	255	450	550
Kupferblech	1950	4500	8500	9000
Kupferdraht	1850	3750	8000	8500
Kohlen	368 1/2	413 1/2	473 1/2	543 1/2

Das Baugewerbe hat ein schlechtes Jahr hinter sich. Es begann im Zeichen tiefster Depression und endet mit trüben Aussichten für die nächste Zukunft. Die normalen Aufträge blieben auf ein Minimum reduziert und umfaßten nicht einmal einen Drittel der früheren Produktion. Die wenigen Industriebauten mußten zu niedrigen Preisen übernommen werden, und die Ausführung litt stark unter dem Mangel an qualifizierten Arbeitern. Der Wohnungsbau wird gehemmt durch die hohen Materialpreise, den ungünstigen Arbeitsmarkt, sowie durch die unsichere Zukunft.

Die Uhrenindustrie blickt im allgemeinen auf ein befriedigendes Jahr zurück. Die westschweizerischen Fabriken, welche vorwiegend Golduhren und überhaupt teurere Werke fabrizieren, wiesen freilich durchwegs einen geringeren Beschäftigungsgrad auf als die Unternehmen der Nordschweiz, wie beispielsweise die solothurnischen Fabriken, die sich in der Haupfsache mit der Herstellung billigerer Artikel, insbesondere von Armbanduhren beschäftigen. Große Unruhigkung erzeugte das neueste englische Einfuhrverbot für Golduhren, das die westschweizerischen Fabriken um so mehr trifft, als sich der Verkauf nach dem Vereinigten Königreiche nach und nach wieder gebessert hatte. Die Nachfrage für billige Werke ist dagegen als eine sehr gute zu bezeichnen. Erfchwerend wirkten neben den wachsenden Rohstoffzöllen die Ent-